

Satzung

des Fördervereins

„Freunde und Förderer der
Grundschule an der Albert-Schweitzer-Straße Ottobrunn e.V.“

vom 29. Dezember 2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Grundschule an der Albert-Schweitzer-Straße Ottobrunn e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ottobrunn.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung und nimmt hier bei allen beteiligten Stellen die Interessen seiner Mitglieder wahr und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Grundschule an der Albert-Schweitzer-Straße und dessen schulischer Belange.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO die Schule durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln finanziell in ihrer erzieherischen, künstlerischen, kulturellen und sportlichen Arbeit unterstützt, die Beziehungen zum Schulträger und der Öffentlichkeit pflegt sowie eine enge Zusammenarbeit mit den Schulgremien der Grundschule an der Albert-Schweitzer-Straße Ottobrunn anstrebt.
3. Die Zwecke sollen erreicht werden durch Erheben von Mitgliedsbeiträgen, Sammeln von Spendengeldern sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Tatsächliche entstandene, belegte Aufwendungen können erstattet werden.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden:
 - kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jede juristische Person (Vereine und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts), die die den Verein in seinen Zielen unterstützen will.
2. Die Anmeldung als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mit der Anmeldung erkennt das Mitglied die Satzung an. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Er entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in welchem über den Aufnahmeantrag positiv entschieden wurde.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Der Vorsitzende kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen, falls die Mitgliederversammlung mehrheitlich einem diesbezüglichen Vorschlag zustimmt. Zur wirksamen Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf es der Annahme durch den Vorgeschlagenen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Kündigung. Diese ist jederzeit und ohne Einhaltung von Fristen möglich und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
 - Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschung der Rechtsfähigkeit)
 - Ausschluss: Der Ausschluss kann mit einfacher Mehrheit vom Vereinsvorstand erklärt werden durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge werden weder voll noch anteilig zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird bei Eintritt sofort fällig und ist auch im Beitrittsjahr in voller Höhe zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten.
3. Der Vorstand darf freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese freiwilligen Spenden dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins verwendet werden.
4. Der Vorstand kann im besonders gelagerten Einzelfall einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festsetzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die
 - Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer
 - Wahl und Abberufung der zu wählenden Vorstandsmitglieder
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - Die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
2. Beschlüsse können nur dann gefasst werden, wenn der Gegenstand in der Tagesordnung bekannt gemacht worden ist.
3. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin mitzuteilen. Solche Anträge können in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden, sofern sie keine Satzungsänderung betreffen.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der Entscheidung über die Auflösung des Vereins, bei der mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss. Sie wird von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
7. Ein ordentliches Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten, der Mitglied des Vereins sein muss, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
8. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn dies von 5% der anwesenden ordentlichen Mitglieder beantragt wird. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung von Mehrheiten außer Betracht.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister(in),
- dem/der Schriftführer(in),
- zwei Beisitzern / Beisitzerinnen, je eine(r) wird aus Elternbeirat und Schulleitung benannt

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Delegierten werden von ihren jeweiligen Gremien benannt. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.
4. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Mittel des Vereins nach Deckung der Kosten. Er kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es wird geheim abgestimmt, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung mit einer Frist von zehn Tagen erfolgt ist und mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden). Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen, die durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach Rechnungslegung erstattet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Vorstandsmitglied.
9. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ordnet alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung hierfür zuständig ist.

§ 8 Kassenführung

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die alljährlich zu erstellende Jahresabrechnung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
2. Das Vereinsvermögen ist sparsam zu verwalten und darf nur zur Förderung der in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
3. Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sämtliche Ämter innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller erschienenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder. Soweit solche Satzungsänderungen den Zweck des Vereins oder die Durchführung von Maßnahmen betreffen, die der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen, ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erforderlich. Bleibt dessen Zustimmung aus, sind die beschlossenen Satzungsänderungen unwirksam.
2. Der Vorstand kann Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, und/oder redaktionelle Änderungen ohne Befragen der Mitglieder vornehmen, sofern dadurch nicht der Sinn der Satzung, insbesondere der Sinn des § 2 geändert wird. Er hat darüber die ordentlichen Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.

2. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung enthalten sein, mit der zu dieser Mitgliederversammlung eingeladen wird.
3. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Gemeinde Ottobrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für die Grundschule an der Albert-Schweitzer-Straße zu verwenden hat.
4. Im Falle der Liquidation des Vereins sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt.

§ 11 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ottobrunn, den 29.12.2010

Die Gründungsmitglieder

Astrid Adeney

.....

Thomas Grätz

.....

Petra Holzner

.....

Rüdiger Modell

.....

Gabriele Rusz

.....

Verena Verscht

.....

Evelin Weger

.....